



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 5. Februar 2024 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser
Anwesend: 49 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 14.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2023	2
3. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung) (2. Lesung)	3
4. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesens für Oberegg) (2. Lesung)	5
5. Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamt in Oberegg) (2. Lesung)	9
6. Totalrevision der Zivilstandsverordnung	11
7. Energie- und Klimaschutzstrategie	17
8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2024	25
9. Programmvereinbarungen 2023	26
10. Landrechtsgesuche	27
11. Mitteilungen und Allfälliges	28

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Albert Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Alfred Koller, Appenzell

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2023

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung) (2. Lesung)

29/2023: Antrag Standeskommission
29/2023: Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, führt aus, dass es bei der Vorlage um die Festlegung der gesetzlichen Grundlagen für den digitalen Austausch von amtlichen Dokumenten geht. Ein qualifizierter Zeitstempel, verbunden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, soll kantonrechtlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt werden. In der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, ob der Geltungsbereich der neuen Regelung das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren gleichermaßen umfasst. Die Standeskommission bejaht die Frage, schlägt aber zur besseren Klarheit vor, im Gesetzestext ausdrücklich zu sagen, dass die zertifizierte elektronische Signatur im gesamten kantonalen Recht der Unterschrift gleichgestellt ist. Grossrat Romeo Premerlani verweist im Weiteren darauf, dass bei der Verwendung von elektronischen Bestätigungsverfahren, die in einfacheren Fällen als Ersatz der zertifizierten elektronischen Signatur zum Einsatz kommen, Codes, personalisierte Zugangsverfahren oder dergleichen zur Anwendung gelangen. Dies bedingt jedoch, dass die Authentizität und die Integrität des Dokuments nachgewiesen werden können. In Art. 11a Abs. 2 soll der letzte Satz entsprechend präzisiert werden. Im Weiteren soll die Inkraftsetzung des Beschlusses der Standeskommission übertragen werden, da diese die rechtlichen und technischen Implikationen rund um die Umstellung auf die digitalen Formate besser beurteilen kann. Die WiKo stellt den Antrag, dass ihr Antrag für Art. 11a Abs. 5, der die grundsätzliche Gleichstellung von elektronischen und physischen Formaten festlegt, berücksichtigt wird sowie die von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen gutgeheissen werden.

Landammann Roland Inauen signalisiert das Einverständnis der Standeskommission mit dem Antrag der WiKo für Art. 11a Abs. 5.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 11a

Die Standeskommission beantragt für Art. 11a Abs. 1 folgende Formulierung:

«¹Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist im gesamten kantonalen Recht der Unterschrift gleichgestellt, vorbehältlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 11a Abs. 1 einstimmig gut.

Die Standeskommission beantragt in der Fassung von Art. 11a Abs. 2 im letzten Satz den Ersatz des Worts «Herkunft» durch das Wort «Authentizität».

Der Grosse Rat heisst den Antrag einstimmig gut.

Die WiKo beantragt für Art. 11a die Ergänzung mit einem Abs. 5:

«⁵Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten sind den physischen Daten gleichwertig und haben die gleiche Beweiskraft wie diese, sofern die Authentizität und Integrität der elektronischen Daten jederzeit nachgewiesen werden können. Die Ständekommission regelt Ausnahmen.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo einstimmig gut.

Art. 99

Die Ständekommission beantragt für Art. 99 Abs. 3 lit. d folgende Fassung:

«d) den Umgang mit elektronischen und physischen Unterlagen.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission einstimmig gut.

Ziffern II und III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Die Ständekommission beantragt zu Ziffer IV folgende Fassung:

«Die Inkraftsetzung dieses Beschlusses obliegt der Ständekommission.»

Der Grosse Rat nimmt den Antrag zu Ziffer IV stillschweigend an.

In der Schlussabstimmung wird die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg) (2. Lesung)

30/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, ruft die Ergebnisse der Beratung dieser Vorlage in der ersten Lesung in Erinnerung. Im Rahmen der Beratung von Art. 88 Abs. 1 beschloss der Grosse Rat, dass die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter für Oberegg nicht nur ernannt, sondern kantonale angestellt wird. Grossrat Romeo Premerlani gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Person, die voraussichtlich ab Sommer 2024 die Verantwortung für das Oberegger Grundbuch übernehmen wird, bereits als Bezirksangestellte gewählt und von der Standeskommission für die Funktion als Grundbuchverantwortliche ernannt worden ist. Damit dem Beschluss des Grossen Rates entsprochen werden kann, würde es das Einverständnis der Stelleninhaberin brauchen, und es müsste eine Neuanstellung vorgenommen werden. Grossrat Romeo Premerlani verweist darauf, dass die Standeskommission eine kantonale Anstellung im niedrigen zweistelligen Stellenprozentbereich als nicht sinnvoll erachtet. Bei dieser Ausgangslage empfiehlt die Standeskommission einen Verzicht auf den vom Grossen Rat in der ersten Lesung geforderten Anstellungsregimewechsel. Nach Auffassung der Standeskommission soll Art. 88 Abs. 2 gestrichen werden und Art. 88 Abs. 1 wie folgt lauten:
«¹Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.»

Sollte der Grosse Rat bei seiner Auffassung bleiben, dass für die Grundbuchführung immer eine kantonale Anstellung vorzunehmen ist, müsste nach Auffassung der Standeskommission Art. 88 neu gefasst und die Übergangsregelung in Art. 98a ergänzt werden:

«Art. 88 Grundbuchverwalter von Oberegg

¹Die Anstellung des Grundbuchverwalters von Oberegg wird nach Rücksprache mit dem Bezirksrat Oberegg durch die Standeskommission vorgenommen.

²Die Standeskommission ernennt die Stellvertretungen für den Grundbuchverwalter von Oberegg.»

Die WiKo unterstützt den Antrag der Standeskommission, auf eine kantonale Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Grundbuchwesens in Oberegg zu verzichten und Art. 88 in der von der Standeskommission vorgeschlagenen Fassung ohne Abs. 2 gutzuheissen.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, erinnert daran, dass der Bezirksrat Oberegg im Hinblick auf die Pensionierung des Bezirksschreibers von Oberegg mit dem Kanton seit mehr als zwei Jahren Verhandlungen führt, wie die Führung der von der Bezirksverwaltung Oberegg wahrgenommenen kantonalen Aufgaben zukunftsgerichtet ausgerichtet werden kann. In einem in langer Zusammenarbeit erarbeiteten Konzept wurden die primären Punkte der Leistungserbringung definiert. Grossrat Matthias Rhiner gesteht ein, dass der Grosse Rat in der ersten Lesung dieser Vorlagen etwas überraschend mit einer schwierigen personalbezogenen Entscheidung bezüglich der Festlegung der künftigen Grundbuchverwaltung in Oberegg konfrontiert wurde. Die operativen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem Bezirk sollen nach der Auffassung von Grossrat Matthias Rhiner nicht Sache des Grossen Rates sein, sondern durch die erwähnte Leistungsvereinbarung geregelt werden. Darin soll auch die wichtige Zusammenarbeit mit der beim Kanton liegenden fachlichen Führung des Grundbuchamts festgelegt sein. Sollten einmal Diskussionen oder Fragen bezüglich der in Oberegg erbrachten fachlichen Leistung im Bereich Grundbuch aufkommen, könnte im schlimmsten Fall die Standeskommission durch eine Aufhebung der Ernennung die Bewilligung für das Führen des Grundbuchamts und die damit verbundene Berechtigung für Beurkundungen entziehen. Die Haftungsfrage ist bereits für die bestehende Situation mit zwei Grundbuchkreisen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch

geregelt. Diese Punkte wurden im Nachgang zur ersten Lesung nochmals intensiv zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Bezirksrat Oberegg besprochen. Dabei ist man zum Schluss gelangt, dass der von der WiKo in der ersten Lesung eingebrachte Formulierungsantrag zu Art. 88 der richtige Weg ist. Daher stellt die Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft für die zweite Lesung nochmals diesen Antrag. Grossrat Matthias Rhiner ersucht den Grossen Rat im Namen des Bezirks Oberegg, dem Antrag der Standeskommission zu folgen.

Landammann Roland Dähler bestätigt, dass im Hinblick auf die heutige zweite Lesung der Vorlage eine Delegation des Bezirksrats Oberegg zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement intensiv die Frage der Anstellung der für das Grundbuch in Oberegg verantwortlichen Person diskutiert hat. Bei der Prüfung des Beschlusses des Grossen Rates in der ersten Lesung wurde festgestellt, dass die Umsetzung schwierig wäre. Eine gemachte Auslegeordnung hat drei mögliche Varianten ergeben: Die erste besteht darin, den Beschluss des Grossen Rates unbeachtet der damit zu erwartenden negativen Auswirkungen umsetzen. Die zweite Variante ist die von der Standeskommission beantragte Variante. Es soll auf den von der WiKo in der ersten Lesung eingebrachten Antrag zu Art. 88 zurückgekommen werden. Die für das Grundbuch in Oberegg verantwortliche Person kann beim Bezirk angestellt sein. Die Standeskommission ernannt diese Person, sofern sie die dazu erforderlichen Bedingungen erfüllt, als Grundbuchverwalterin oder -verwalter im Bezirk Oberegg. Die dritte Variante hätte darin bestanden, die stark operative Frage der Anstellung aus dem Gesetz zu kippen und allenfalls in einem Standeskommissionsbeschluss zu regeln. Diese Variante hätte der Standeskommission eine grosse Regelungsfreiheit gebracht, wäre jedoch nach dem vom Grossen Rat in der ersten Lesung gefassten Beschluss ein grosser Schritt gewesen. Daher wurde von der Weiterverfolgung dieser dritten Variante abgesehen. Landammann Roland Dähler fasst zusammen, dass die Standeskommission die Auffassung vertritt, mit der Variante der Ernennung der vom Bezirk Oberegg angestellten Person eine gute Lösung vorzuschlagen. Mit diesem seit rund 50 Jahren praktizierten Regime hat es bisher nie Probleme gegeben. Die sich gut bewährte Lösung soll nicht geändert werden. Abschliessend erinnert Landammann Roland Dähler daran, dass es bei dieser Vorlage um eine Teilrevision eines Gesetzes geht, weshalb man in den revidierten Passagen wie im übri- gen Gesetz die männliche Form braucht, aber bei der ersten Nennung der männlichen Form eine Fussnote setzt, gemäss welcher die weibliche Form stets mitgemeint ist. Nur bei neuen Erlassen wird konsequent auf eine gendergerechte Fassung geachtet.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Art. 29 bis Art. 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32a

Keine Bemerkungen.

Art. 40

Keine Bemerkungen.

Art. 87

Keine Bemerkungen.

Art. 88

Die Standeskommission beantragt für Art. 88 mit der Marginalie «Ernennung der Grundbuchverwalter» folgende Fassung:

«¹Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.»

Die Standeskommission beantragt zudem, Art. 88 Abs. 2 zu streichen.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, stellt klar, dass bereits nach der heute geltenden Fassung von Art. 88 die Anstellung der Grundbuchverwalterinnen und -verwalter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Standeskommission erfolgt. Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Obereggen das Vorschlagsrecht. Dieser Wortlaut ist klar und bedarf keiner juristischen Auslegung. Grossrätin Angela Koller ruft nochmals den Ablauf der ersten Lesung über diese Vorlage in Erinnerung. Die Standeskommission hatte die Aufhebung der Bestimmung vorgeschlagen. Die WiKo beantragte hierauf eine Regelung, welche eine Ernennung der für das Grundbuchwesen in Obereggen verantwortlichen Personen durch die Standeskommission vorsah. Die Anstellung sollte aber durch den Bezirksrat Obereggen vorgenommen werden. In der ersten Lesung hat dann der Grosse Rat einem dritten Antrag mit einer anderen Fassung von Art. 88 zugestimmt. Diese sah eine Anstellung durch die Standeskommission vor. Der Grosse Rat hat somit in der ersten Lesung beschlossen, dass die bereits geltende Regelung belassen werden soll. Die Entscheidung des Grossen Rates, die geltende Regelung mit der Anstellung durch die Standeskommission beizubehalten, wurde an der ersten Lesung damit begründet, dass die Aufteilung der fachlichen und personellen Führung auf zwei Körperschaften schwierig ist. Dies gilt unverändert. Der Grosse Rat hat an der ersten Lesung dieser Vorlage festgestellt, dass die Nachteile der Aufteilung der fachlichen und personellen Führung überwiegen. Daher hat er den im Verlauf der Beratung neu eingebrachten Antrag, dass die Anstellung durch die Standeskommission erfolgen soll, unterstützt. Grossrätin Angela Koller ist sehr erstaunt, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung mit einem Antrag auf diesen Beschluss des Grossen Rates zurückkommen will, ohne sich mit den Argumenten für die vom Grossen Rat unterstützte Lösung auseinanderzusetzen. Sie stört sich daran, dass sich die Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft nicht mit den in der ersten Lesung eingebrachten Argumenten für die vom Grossen Rat beschlossene Regelung auseinandergesetzt hat. Darin hätte in ihren Augen auch dargelegt werden müssen, welche Regelungen in der Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Obereggen bestehen. Dem Grossen Rat fehlen damit Informationen, wie die Standeskommission die Probleme zu lösen gedenkt, welche mit der Teilung der fachlichen und personellen Führung und deren Übertragung an zwei Körperschaften entstehen werden. Grossrätin Angela Koller zeigt sich auch sehr erstaunt über das Vorgehen des Bezirksrats Obereggen und dessen Kommunikation über die Anstellung der für das Grundbuch in Bezirk Obereggen verantwortlichen Person. Es erstaunt sie, dass der Bezirksrat Obereggen bereits eine Anstellung gemacht hat, die mit dem kantonalen Recht nicht vereinbar ist, da die dazu erforderlichen gesetzlichen Anpassungen noch nicht erfolgt sind. Sie ist auch erstaunt darüber, dass der Bezirksrat Obereggen das durch sein Vorgehen entstandene Problem medial dem Grossen Rat zuschiebt.

Landammann Roland Dähler bestätigt, dass gemäss dem heutigen Wortlaut der Bestimmung die Anstellung der Grundbuchverwalterinnen und -verwalter und ihrer Stellvertretungen durch die Standeskommission erfolgen sollte. Es ist aber auch eine Tatsache, dass die Standeskommission in den letzten 40 Jahren jeweils lediglich eine Ernennung vornahm, wenn eine vom Be-

zirk Oberegge angestellte Person neu die Ausführung kantonaler Aufgaben übernahm. Für Landammann Roland Dähler spricht nichts dagegen, dass man die geltende Regelung in Art. 88 ändert und damit neu so abbildet, wie sie sich in der Praxis über Jahre als richtig erwies. Er hält eine Diskussion im Grossen Rat über den Inhalt der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bezirk Oberegge über die Wahrnehmung von Aufgaben des Kantons im äusseren Landesteil durch die Bezirksverwaltung Oberegge nicht für stufengerecht. Darin ist im Wesentlichen geregelt, wie der Bezirk Oberegge für die Erfüllung von kantonalen Aufgaben entschädigt wird. Sollte ein Mitglied des Grossen Rates in die Leistungsvereinbarung Einblick nehmen wollen, kann es sich bei Landammann Roland Dähler melden. Mit der vorliegenden Revisionsvorlage besteht die Chance, die Praxis, welche sich über lange Zeit bewährt hat, weiterzuführen und im Gesetz sauber abzubilden. Dies strebt die Standeskommission an. Wenn der Grosse Rat an der Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Anstellung durch die Standeskommission beharren will, ist dies auch eine Möglichkeit. Für diesen Fall schlägt die Standeskommission die Aufnahme einer Übergangsbestimmung vor, damit der Bezirksrat Oberegge gegenüber der Person, die er nach langer Suche gefunden und mit der er aus der Sicht der Standeskommission eine gute Lösung erreicht hat, nicht für einen Teil des Pensums kündigen muss.

Grossrat Pius Federer, Oberegge, dankt Grossrätin Angela Koller für die klärenden Ausführungen. Er gibt ihr in allen Punkten Recht. Er entschuldigt sich dafür, dass der Bezirksrat Oberegge bereits eine Anstellung vornahm und dabei wohl die Regelung in Art. 88 übersehen hat. Nach der ersten Lesung sind aber viele schwerwiegende Punkte aufgetaucht, die den Bezirk Oberegge in Zukunft mit der bestehenden Formulierung stark einschränken würden. Er ersucht den Grossen Rat, dem Antrag der Standeskommission zu folgen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 88 bei 6 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen gut.

Art. 92

Keine Bemerkungen.

Art. 98

Keine Bemerkungen.

Art. 98a

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegge) mit 44 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamt in Obereggi) (2. Lesung)

31/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, erinnert daran, dass der Grosse Rat in der ersten Lesung der Vorlage am 4. Dezember 2023 eine Änderung in Art. 27 Abs. 1 lit. b der Zivilstandsverordnung beschlossen hatte. Er teilt mit, dass die Standeskommission dem Grossen Rat kurz nach der ersten Lesung dieses Geschäfts eine Vorlage für eine Totalrevision der Zivilstandsverordnung, welche ebenfalls im Zusammenhang mit der Neuorganisation der kantonalen Aufgaben in Obereggi steht, zur Beratung überwiesen hat. Darin wird vorgeschlagen, den bisherigen Art. 27 neu als Art. 13 zu führen und den Wortlaut von Abs. 1 lit. b an die vom Grossen Rat an der Session vom 4. Dezember 2023 beschlossene Fassung anzupassen. Um zu vermeiden, dass in der vorliegenden Revisionsvorlage und in der Vorlage für die Totalrevision der Zivilstandsverordnung überschneidende Änderungen beschlossen werden, soll die in erster Lesung beschlossene Änderung aus dieser Revisionsvorlage herausgenommen und nur noch in der Vorlage zur Totalrevision der Zivilstandsverordnung geführt werden. Die WiKo unterstützt einstimmig den Antrag der Standeskommission, auf eine Änderung von Art. 27 Abs. 1 lit. b der Zivilstandsverordnung zu verzichten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1a und Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 8 und Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 11 bis Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 18 bis Art. 20

Keine Bemerkungen.

Art. 36 bis Art. 37a

Keine Bemerkungen.

Art. 38

Keine Bemerkungen.

Art. 44 bis Art. 46

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

1. Änderung Behördenverordnung (BehV)

Keine Bemerkungen.

2. Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung

Keine Bemerkungen.

3. Änderung Zivilstandsverordnung (ZiV)

Art. 27

Die Ständekommission beantragt, auf eine Änderung von Art. 27 Abs. 1 lit. b zu verzichten.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung, wie sie vom Grossen Rat in der ersten Lesung angenommen wurde, neu in Art. 13 Abs. 1 lit. b der Vorlage zur Totalrevision der Zivilstandsverordnung geführt wird. In der Beratung jenes Geschäfts kann die Bestimmung bei Bedarf noch separat diskutiert werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission gut.

4. Änderung Verordnung über die Viehverpfändung (VVP)

Keine Bemerkungen.

5. Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

Keine Bemerkungen.

6. Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch

Keine Bemerkungen.

7. Änderung Steuerverordnung (StV)

Keine Bemerkungen.

Ziffern III und IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen (Organisation Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamt in Obereggi) einstimmig angenommen.

6. Totalrevision der Zivilstandsverordnung

1/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Präsident der ReKo, geht auf die Ausgangslage ein. Der Kanton vollzieht das eidgenössische Zivilstandsrecht und hat nach der bisherigen Zivilstandsverordnung zwei Zivilstandskreise. Der Zivilstandskreis Appenzell deckt den inneren Landesteil und der Zivilstandskreis Oberegg den äusseren Landesteil ab. Der Kanton hat bisher den Vollzug gewisser zivilstandsrechtlicher Aufgaben im äusseren Landesteil mit einer Leistungsvereinbarung dem Bezirk Oberegg übertragen, wobei die Funktion des Zivilstandsbeamten durch den Bezirksschreiber ausgeübt wird. Aufgrund dessen Pensionierung im Juni 2024 sowie einer anstehenden Erneuerung des digitalen Zivilstandsregisters Infostar sollen diese Aufgaben an den Kanton abgegeben werden. Dies soll auch in Berücksichtigung des Umstands geschehen, dass der in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung geforderte Beschäftigungsgrad der zuständigen Zivilstandsbeamtin oder des zuständigen Zivilstandsbeamten von 40% in Oberegg mit einer Auslastung von rund 7% bei weitem nicht erreicht wird. Das Zivilstandsamt Oberegg soll aufgehoben werden, sodass künftig nur noch ein Zivilstandskreis im Kanton und als einziges Zivilstandsamt das Zivilstandsamt Appenzell verbleiben. Die Integration des Zivilstandsamts Oberegg in das Zivilstandsamt Appenzell wurde mit dem Bezirksrat Oberegg diskutiert und die Bevölkerung mittels Medienmitteilung und Merkblatt über die künftigen Zuständigkeiten bei Zivilstandsereignissen für die Oberegger Bevölkerung informiert. Diese Änderungen im Vollzug der zivilstandsrechtlichen Aufgaben machen eine Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung erforderlich. Diese soll genutzt werden, einzelne, mittlerweile nicht mehr erforderliche Bestimmungen aufzuheben und formale Unstimmigkeiten zu beheben. Abgesehen von der Reduktion der Zivilstandskreise auf einen Kreis hat die Revision keine materiellen Änderungen zur Folge. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sind die Bestimmungen aber im Rahmen einer formalen Totalrevision neu gegliedert und nummeriert worden. Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und die Totalrevision der Zivilstandsverordnung wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Grossrat Pius Federer, Oberegg, beantragt zu Art. 1 mit der Marginalie «Zivilstandskreis» folgende Fassung:

¹*Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet einen Zivilstandskreis mit Amtssitz in Appenzell.*

²*Das Zivilstandsamt ist für sämtliche zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zuständig.*

³*Für Trauungen in Oberegg stellt der Bezirk Oberegg einen zweckmässigen Amtsraum zur Verfügung.»*

Zum Antrag führt Grossrat Pius Federer aus, dass der Bezirksrat Oberegg mit der Standeskommission beschlossen hat, dass das Zivilstandsamt in Oberegg aufgehoben wird. Trauungen sollen aber weiterhin in Oberegg durch die Zivilstandsbeamtin und den Zivilstandsbeamten von Appenzell vor Ort durchgeführt werden. In der vorliegenden Fassung der Zivilstandsverordnung wird dieser Umstand nicht abgebildet. Die Standeskommission hat vor, dies in einem Beschluss auf ihrer Stufe zu machen. Damit hätte aber sie allein die Kompetenz, über die Durchführung von Trauungen in Oberegg zu befinden. Grossrat Pius Federer weist daraufhin, dass der Trend von Zivilhochzeiten ohne kirchliche Trauung zugenommen hat und damit die Zivilhochzeiten

vermehrt zusammen mit einer grösseren Gesellschaft und umfangreichen Apéros gefeiert werden, bei welchen die benachbarten Wirtinnen und Wirte, Metzgereien und Bäckereien für das leibliche Wohl der Hochzeitsgäste sorgen. Mit seinem Antrag soll der Grosse Rat in ein paar Jahren, wenn die Standeskommission den Aufwand für die wenigen Trauungen in Oberegg als zu gross erachten sollte, über die Durchführung von Trauungen in Oberegg entscheiden können. Der Bezirk Oberegg soll gleichzeitig verpflichtet werden, dem Kanton für Trauungen in Oberegg einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Grossrat Pius Federer vertritt die Auffassung, dass auch in anderen Bezirken wohnende Personen in Oberegg heiraten können, da es im Kanton künftig nur noch einen Zivilstandskreis gibt.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, unterstützt den Antrag des Vorredners. Aufgrund des in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung verlangten minimalen Beschäftigungsgrads von 40% für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten in einem Zivilstandskreis hält er die Auflösung des Zivilstandskreises in Oberegg für sinnvoll. Am vorliegenden Entwurf der Zivilstandsverordnung stört ihn aber, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaut und den Ausführungen in der Botschaft nur noch ein Trauungsort, jenes in Appenzell existieren wird. Er zeigt sich daher erstaunt über die Ankündigung der Standeskommission in einer Medienmitteilung vom 29. Dezember 2023, dass Trauungen dennoch weiterhin in Oberegg durchgeführt werden sollen. Die Absicht, dass die Bevölkerung weiterhin zwischen zwei Trauungsorten auswählen kann, unterstützt er. Er macht aber darauf aufmerksam, dass die rechtliche Grundlage dazu zuerst in der Zivilstandsverordnung verankert werden muss. Die Medienmitteilung kann in seinen Augen nicht die Grundlage dafür sein, dass die Standeskommission nach eigenem Gutdünken entscheiden kann, ob in Oberegg ein Trauungsort zur Verfügung steht oder nicht. Grossrat Nicola Moser verweist darauf, dass in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung verlangt wird, dass in jedem Zivilstandskreis mindestens ein Amtsraum bezeichnet wird, der für die Durchführung von Trauungen kostenlos zur Verfügung steht. Wenn der Grosse Rat im Rahmen des Vollzugs der Bundesvorgaben will, dass neben dem Amtsraum in Appenzell auch noch ein Amtsraum in Oberegg für Trauungen zur Verfügung steht, dann muss dies im Sinne einer entsprechenden Verpflichtung für den Kanton und den Bezirk Oberegg in der revidierten kantonalen Zivilstandsverordnung geregelt werden.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, stellt sich gegen den Antrag von Grossrat Pius Federer. Die Festlegung der Trauungsorte soll nicht auf der Stufe einer grossrätlichen Verordnung erfolgen. Dies könnte allenfalls in einem Standeskommissionsbeschluss geschehen. Sie stört sich auch inhaltlich am Antrag, da von Seiten des Bezirks Oberegg immer wieder Ansprüche an den Kanton gestellt werden, bei denen man sich fragen muss, wie diese von der Bevölkerung in anderen Landbezirken, etwa Schlatt-Haslen oder Gonten, wahrgenommen werden. Sie ruft dazu auf, die Gleichbehandlung im Kanton zu wahren. Aus legislativen Gründen, aber auch inhaltlich soll davon abgesehen werden, die Festlegung von Trauungsorten in einer grossrätlichen Verordnung zu kodifizieren.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, weist daraufhin, dass in der Zivilstandsverordnung bisher festgehalten ist, dass auch in Oberegg geheiratet werden kann. Der Bezirk Oberegg will, dass dies auch nach der Abgabe der zivilstandsamtlichen Aufgaben an den Kanton in der Zivilstandsverordnung steht. Falls dies einmal anders geregelt werden möchte, müsste damit wieder der Grosse Rat darüber beschliessen. Seines Erachtens kann es nicht sein, dass die Standeskommission allein beschliessen kann, dass die Obereggerinnen und Oberegger dereinst aus irgendwelchen Gründen in ihrem Bezirk nicht mehr heiraten können. Es erscheint ihm nicht vertretbar, dass ein Brautpaar aus Oberegg gezwungen wird, für die Trauung mit allen geladenen Hochzeitsgästen nach Appenzell und anschliessend für den Apéro wieder zurückzufahren oder den Apéro in Appenzell auszuschenken. Grossrat Reto Inauen unterstützt daher den Antrag von Grossrat Pius Federer. Er ist sich aber nicht sicher, ob das von diesem angestrebte Ziel mit der beantragten Formulierung in Art. 1 erreicht wird. Er wird daher die Durchführung einer zweiten Lesung beantragen. Damit die Sicherheit besteht, dass Trauungen auch nach der Schaffung eines einzigen Zivilstandskreises weiterhin in Oberegg stattfinden können, soll auf

die zweite Lesung geprüft werden, ob die Verordnung mit einem neuen Art. 2 ergänzt werden soll, welcher mit der Marginalie «Trauungen» wie folgt lautet:

«¹Im Kanton Appenzell I.Rh. finden Trauungen am Sitz des Zivilstandsamts statt.

²Im Bezirk Oberegg finden Trauungen in den vom Bezirk zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt.»

Grossrat Nicola Moser hält die vom Vorredner vorgeschlagene Variante der Regelung mit einem zusätzlichen Artikel für einen gangbaren Weg. Es wäre aber eine zweite Lesung erforderlich, da verschiedene Punkte der beantragten Bestimmung noch bereinigt werden müssen. Die Erwähnung der Aufsichtsbehörde gefällt ihm nicht, da dies die Standeskommission ist. Damit würde die angestrebte transparente Lösung des Problems nicht erreicht. Der Grosse Rat soll heute oder in einer zweiten Lesung die Verpflichtung des Trauungsorts in Oberegg in der Verordnung festschreiben. Grossrat Nicola Moser teilt im Übrigen die Auffassung von Grossrätin Angela Koller nicht, dass diese Regelung nicht in der Kompetenz des Grossen Rates liegen soll. Mit dem Verweis auf die Regelung im Kanton Basel-Stadt widerspricht er ihrer Aussage, dass die anderen Kantone die Trauungsorte in ihren Zivilstandsverordnungen nicht festgelegt haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist gemäss der Kantonsverfassung der Grosse Rat für den Vollzug von Bundesrecht in untergeordneten Fällen zuständig. Seines Erachtens ist daher der Grosse Rat für die Festlegung der Trauungsorte zuständig.

Grossrätin Angela Koller wünscht, dass selbst bei der Durchführung einer zweiten Lesung bereits heute im Grundsatz darüber abgestimmt wird, ob der Grosse Rat der Meinung ist, dass die Trauungsorte in der Zivilstandsverordnung geregelt werden müssen. Auf die zweite Lesung soll zudem geprüft werden, wie reagiert werden kann, wenn jemand sagt, dass dann, wenn sich Obereggerinnen und Oberegger im Bezirk Oberegg trauen lassen können, auch die Gontnerinnen und Gontner in Gonten oder die Schlatt-Haslerinnen und Schlatt-Hasler in Haslen dasselbe Recht erhalten müssten. Auch in diesen Bezirken ist es möglich, dass für die Trauung eines dort wohnhaften Brautpaars die ganze Hochzeitsgesellschaft von Jakobsbad oder von Haslen nach Appenzell fahren muss.

Grossrat Erol Ademi, Oberegg, nimmt auf die Themen Service public und Gleichbehandlung Bezug. Er macht darauf aufmerksam, dass der äussere Landesteil nicht nur aus dem Dorf Oberegg besteht, sondern auch noch der Obere Gang, der Untere Gang und das Gebiet Kapf dazugehören. Daher erscheint ihm die Zurverfügungstellung einer Trauungsräumlichkeit in Oberegg wichtig. Die Situation im äusseren Landesteil kann seines Erachtens nicht mit derjenigen der Landbezirke im inneren Landesteil verglichen werden. Die Fahrdistanzen sind grösser und die Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr vom äusseren Landesteil nach Appenzell dauern deutlich länger. Grossrat Erol Ademi unterstützt den Antrag von Grossrat Pius Federer. Auch einem Antrag auf eine zweite Lesung wird er zustimmen.

Grossrat Pius Federer nimmt ebenfalls Bezug auf das Votum von Grossrätin Angela Koller. Die Aussage, dass die Landbezirke im inneren Landesteil ebenfalls einen Bedarf an einem Trauungsort anmelden könnten, hält er nicht für stichhaltig. Er informiert, dass der Bezirk Gonten auf entsprechende Anfrage des Bezirks Oberegg kein Bedürfnis für ein eigenes Trauungsort gesehen hat. Dennoch möchte Grossrat Pius Federer seinen Antrag ändern. Er beantragt, dass darüber abgestimmt werden soll, ob auf die zweite Lesung hin das Bedürfnis nach der Durchführung von Trauungen in anderen Landbezirken nochmals abgeklärt wird. Die Abklärungen sollen auch die von Grossrat Reto Inauen beantragte Ergänzung der Verordnung mit einem neuen Artikel und den von Grossrätin Angela Koller angemeldeten Wunsch nach Gleichbehandlung der Landbezirke umfassen.

Grossrätin Angela Koller stellt fest, dass die in Basel-Stadt bestehende Regelung zu den Trauungsorten in einer regierungsrätlichen Verordnung verankert ist. Diese entspricht im Kanton Appenzell I.Rh. einem Standeskommissionsbeschluss. Grossrätliche Verordnungen oder Parlamentsverordnungen stellen eine andere Erlassstufe dar.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, ist ebenfalls der Auffassung, dass die Festlegung zu den Trauungslokalen nicht in der Verordnung zu regeln ist. Es erscheint ihm richtig, dies in einer Leistungsvereinbarung zu regeln. Wenn es um eine Änderung geht, können die beiden Parteien miteinander sprechen und verhandeln. Er ist überzeugt, dass der Bezirk Oberegg nicht machtlos wäre und entsprechend reagieren würde, wenn die Standeskommission auf die Idee käme, ihm das bisherige Trauungslokal wegzunehmen. Grossrat LukasENZler empfiehlt daher, auf eine zweite Lesung zu verzichten und das Geschäft wie vorgeschlagen zu verabschieden.

Grossrat Pius Federer hält dem Votum des Vorredners entgegen, dass im Jahr 2017 bei der Beratung der Revision des Gesetzes zum Gesundheitszentrum Appenzell die Kompetenz für Leistungsvereinbarungen der Standeskommission zugeschieden wurde. Damals wurde in Aussicht gestellt, dass man im Jahr 2019 die Umwandlung prüfen werde. Vor rund einem halben Jahr wurde öffentlich an die Mitglieder des Grossen Rates aus dem Bezirk Oberegg appelliert, sich stärker für die Interessen des äusseren Landesteils zu wehren. Daher will er sich als Oberegger Mitglied des Grossen Rates zur Wehr setzen und verlangen, dass die Festlegung der Trauungslokale in der Zivilstandsverordnung verankert wird, damit nicht wieder die Standeskommission in eigener Kompetenz darüber entscheiden kann. Grossrat Pius Federer ruft in Erinnerung, dass in den letzten rund 15 Jahren in diversen Revisionen von Gesetzen und Verordnungen Kompetenzabtretungen vom Grossen Rat an die Standeskommission vorgenommen wurden. Er setzt sich dafür ein, dass die Volksvertreterinnen und -vertreter entscheiden können, ob in Oberegg in ein paar Jahren noch geheiratet werden kann.

Grossrat Nicola Moser verweist nochmals auf die rechtliche Regelung im Kanton Basel-Stadt. Dort ist im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt, dass die Regierung für den Erlass von Ausführungsrecht zuständig ist. Im Kanton Appenzell I.Rh. findet sich im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch keine entsprechende Regelung. Hier ist die Grundlage für die Zuständigkeitsregelung die Kantonsverfassung, welche die Zuständigkeit dem Grossen Rat gibt. Wenn man nach dem Votum von Grossrat LukasENZler den Betrieb von Trauungslokalen mit einer Leistungsvereinbarung regeln will, dann ist dies eine Variante. Aber auch dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage in der Zivilstandsverordnung. Wenn aber die Standeskommission diese Leistungsvereinbarung später nicht mehr verlängern will, kann es sein, dass die Trauungsmöglichkeit in Oberegg wegfällt. Mit seinem Antrag will Grossrat Pius Federer, dass der Grosse Rat darüber entscheidet.

Landesfährnich Jakob Signer informiert, dass die Standeskommission die Regelung von Art. 1a Abs. 4 der Zivilstandsverordnung des Bundes für die Bezeichnung von Trauungslokalen nebst der darin enthaltenen globalen Delegation des Vollzugs an die Standeskommission als Aufsichtsbehörde für ausreichend hält. Diese Sache muss daher nicht auch noch in der grossrätlichen Verordnung geregelt werden. Die jährlich fünf bis sechs Trauungen im Bezirk Oberegg lassen sich gut bewältigen, indem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte von Appenzell nach Oberegg fährt. Dies soll als Service public für den Bezirk Oberegg weiterhin angeboten werden. Die Standeskommission ist das zuständige Organ für den Erlass dieser Regelung. In einer Verordnung sollen seines Erachtens nur notwendige Regelungen aufgenommen werden. Daher wurde eine Totalrevision der Zivilstandsverordnung gemacht und vieles herausgenommen, das im Bundesrecht bereits abschliessend geregelt ist. Landesfährnich Jakob Signer ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Pius Federer abzulehnen.

Grossrat Pius Federer gibt zu bedenken, dass die Besetzung der Standeskommission in ein paar Jahren eine ganz andere sein kann. Er ist sich unsicher, ob die Standeskommission dann immer noch hinter der von Landesfährnich Jakob Signer abgegebenen Zusicherung von Trauungen in Oberegg stehen wird. Mit der Festhaltung dieser Regelung in der Zivilstandsverordnung können dann in ein paar Jahren die Volksvertreterinnen und -vertreter darüber entscheiden, ob die Trauungsmöglichkeit in Oberegg gestrichen wird oder nicht.

Grossrat Nicola Moser sieht dies gleich. Abhängig von der Auslastung der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten in Appenzell könnte sich schon bald die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, für Trauungen von Brautleuten aus dem äusseren Landesteil weiterhin nach Oberegg zu fahren. Der Grosse Rat und nicht die Standeskommission soll darüber entscheiden können. Der von Landesfährnich Jakob Signer zitierte Art. 1a Abs. 4 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung betrifft zudem nicht die diskutierte Situation, sondern die Zulassung zusätzlicher Räumlichkeiten ausserhalb von Amtsräumen für Trauungen. Grossrat Nicola Moser hält an der Unterstützung des Antrags von Grossrat Pius Federer fest.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, kann der Aussage von Landesfährnich Jakob Signer, dass Gesetze und Verordnungen möglichst schlank gehalten werden sollen, durchaus beipflichten. Andererseits wird seines Erachtens mit der Gutheissung des Antrags von Grossrat Pius Federer die Verordnung nicht unnötig aufgebläht. Er bittet daher um Unterstützung dieses Antrags.

Landesfährnich Jakob Signer stellt zum Votum von Grossrat Nicola Moser klar, dass sich die Standeskommission einlässlich überlegt hat, ob sie das Angebot von Trauungen in Oberegg machen will. Sie ist zum Entscheid gelangt, dieses Angebot zu machen. Einschränkungen dieses Angebots sind nicht vorgesehen. Sollte später festgestellt werden, dass aus irgendwelchen Gründen diese Dienstleistung mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht mehr zu bewältigen ist, dann wird die Standeskommission das Stellenpensum des Zivilstandsamts Appenzell entsprechend um ein paar Stellenprozente erhöhen müssen.

Der Grosse Rat legt eine Pause ein.

Grossratspräsident Albert Manser eröffnet nochmals die Diskussion über den Antrag von Grossrat Pius Federer zu Art. 1 Abs. 1.

Landesfährnich Jakob Signer schlägt vor, den von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 1 Abs. 1 zu belassen und daran anschliessend einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen: «²Der Amtssitz befindet sich in Appenzell.» Der bisher vorgeschlagene Abs. 2 über die Zuständigkeit des Zivilstandsamts für sämtliche zivilstandsamtlichen Tätigkeiten wird damit zu Abs. 3.

Grossrat Nicola Moser bestätigt, dass der Amtssitz gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung festgelegt werden muss.

Grossratspräsident Albert Manser lässt über Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 gemäss dem Vorschlag von Landesfährnich Jakob Signer abstimmen:

«¹Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet einen Zivilstandskreis mit einem Zivilstandsamt.

²Der Amtssitz befindet sich in Appenzell.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 mit 46 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gut.

Der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 1 Abs. 2 wird damit neu zu Art. 1 Abs. 3. Diese Verschiebung wird ohne Diskussion stillschweigend gutgeheissen.

In einer Grundsatzabstimmung wird der Antrag von Grossrat Pius Federer, dass der Grosse Rat über die Durchführung von Trauungen im Oberegg entscheiden kann, deutlich angenommen.

Grossratspräsident Albert Manser lässt über Art. 1 Abs. 4 mit folgendem, von Grossrat Pius Federer beantragten Wortlaut abstimmen:

«⁴Für Trauungen in Oberegg stellt der Bezirk Oberegg einen zweckmässigen Amtsraum zur Verfügung.»

Der Grosse Rat nimmt diese Ergänzung mit 35 Ja-Stimmen bei 13 Nein-Stimmen an.

Grossrat Reto Inauen zieht hierauf seinen Antrag zurück. Er wünscht aber, dass auf die zweite Lesung bei der Überprüfung der Formulierung des Antrags von Grossrat Pius Federer zu Art. 1 Abs. 4 seine Formulierung inhaltlich einfließt. Grossrat Reto Inauen möchte sicherstellen, dass nicht nur ein Zimmer zur Verfügung gestellt wird, sondern dass dort auch Trauungen stattfinden werden. Daher soll in der Regelung auch das Wort Trauungen vorkommen.

Art. 2 bis Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Obereg, verweist auf die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft, dass der Kanton die Gebühren für die Trauung oder die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise ganz oder teilweise erlassen wird. Wenn der Kanton diesbezüglich nichts regelt, gilt gemäss den Ausführungen in der Botschaft die Gebührenpflicht gemäss Bundesrecht. Grossrätin Theres Durrer-Gander hält es aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger für wünschenswert, wenn die Gebühren für alle Trauungen erlassen würden. Eine diesbezügliche Regelung soll auf die zweite Lesung hin geprüft werden. Da eine Partnerschaft in den meisten Fällen finanziell nicht von Vorteil ist, könnten die Heiratswilligen mit diesem Entgegenkommen in ihrem Vorhaben bestärkt werden.

Landesfähnrich Jakob Signer informiert, dass bei der Anwendung der Gebühren gemäss Bundesrecht für Fahrten Fr. 50.-- pro halbe Stunde in Rechnung gestellt werden. Somit würde nach Bundesrecht eine Trauung in Obereg rund Fr. 100.-- mehr kosten als in Appenzell. Bei der Diskussion mit dem Bezirk Obereg wurde vereinbart, dass vorerst bis Ende 2027 die Gebühren für die Fahrten nach Obereg ausgesetzt werden. Die Standeskommission als Aufsichtsbehörde wird dem noch zustimmen müssen.

Grossrätin Theres Durrer-Gander präzisiert, dass es ihr nicht nur um die Gebühren für die Fahrten nach Obereg, sondern um den Erlass der Gebühren für die Trauung aller Heiratswilligen geht. Diese Frage und die finanziellen Auswirkungen eines Erlasses sollen auf die zweite Lesung geprüft werden.

Grossrätin Angela Koller gibt gegenüber dem Anliegen der Vorrednerin zu bedenken, dass das Prinzip, wer staatliche Leistungen beansprucht, dies mit einer verhältnismässigen Gebühr ausgleichen soll, nicht in einzelnen Bereichen durchbrochen werden soll.

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, kommt auf das Votum von Landesfähnrich Jakob Signer zurück. Er zeigt sich sehr verwundert, dass einerseits die Standeskommission in der Verordnung festhält, dass sich die Gebühren nach dem Bundesrecht richten, und andererseits Landesfähnrich Jakob Signer angeblich mit dem Bezirk Obereg vereinbart hat, dass dies in den kommenden drei Jahre nicht gelten soll.

Art. 15 und Art. 16

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

7. Energie- und Klimaschutzstrategie

2/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Bauherr Ruedi Ulmann

Bauherr Ruedi Ulmann fasst die Ausgangslage und die Schritte für die Erarbeitung der vorgelegten Energie- und Klimaschutzstrategie zusammen. Basierend auf dem Grundlagenbericht zum Energiebedarf des Kantons im Jahr 2019 wurden die Strategie und Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen erarbeitet. Mit der Energie- und Klimaschutzstrategie werden neun wesentliche Handlungsfelder abgedeckt, und es werden auf die Strukturen des Kantons abgestimmte Massnahmen formuliert. Die Massnahmen wurden anhand der erwarteten Wirkungen und Kosten für die Umsetzung priorisiert. Für die 14 Massnahmen mit oberster Priorität wurden bereits Massnahmenblätter erstellt. Bauherr Ruedi Ulmann sieht die Strategie als wichtiges Instrument zur Förderung der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da bei der konkreten Umsetzung die aktive Teilhabe der Bevölkerung des Kantons entscheidend ist, wurde im Sommer 2023 eine öffentliche Vernehmlassung zur Strategie durchgeführt. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden geprüft und berechtigte Anträge berücksichtigt.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, erinnert an die an der Session vom 21. Oktober 2019 erfolgte Beratung der Auslegeordnung für die Energieplanung. Die Standeskommission wurde damals mit der Erstellung eines Grundlagenberichts über die Möglichkeiten der erneuerbaren Stromerzeugung beauftragt. Dessen Umfang wurde auf die Potenziale der erneuerbaren Energie gemäss Kapitel 4 des Berichts zu den Grundlagen für die Richtplanänderung 2015 festgelegt. Während der Erstellung dieses Berichts hat die Standeskommission von sich aus beschlossen, den Umfang etwas zu erweitern. Mit der vorliegenden Energie- und Klimaschutzstrategie wird der vom Grossen Rat gewünschte Umfang mehr als abgedeckt. Grossrat Patrik Koster teilt mit, dass die BauKo die Strategie als sehr ehrgeizig, aber dennoch mehrheitsfähig erachtet hat. Es bleibt aber noch viel zu tun, dass daraus mehr als eine Absichtserklärung wird. Zur Erreichung der gesteckten Ziele muss die Strategie in allen Punkten umgesetzt werden.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, hält es im Moment für wichtig, dass die wichtigsten Handlungsfelder priorisiert werden. Das sind in ihren Augen Gebäude und Energie, aber auch Mobilität und Verkehr. Sie bemängelt, dass in Appenzell für den Umstieg auf den öffentlichen Verkehr noch zu wenig Park and Ride-Möglichkeiten bestehen. Auch die Mitfahrgelegenheiten und Rufbusse sollen angesichts der dezentralen Besiedlung des Kantons gefördert werden. Im Bereich der erneuerbaren Energie erscheint ihr eine Gross-Photovoltaik-Anlage mit Beteiligung der Bevölkerung ein interessanter Ansatz. Angesichts der Arbeit für die Bearbeitung der Handlungsfelder bezweifelt sie, ob die personellen Ressourcen der kantonalen Verwaltung genügen.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, stellt mit grossem Bedauern fest, dass nun ein ambitionsloses Kompromisspapier vorliegt. Er hätte sich zumindest in einzelnen Bereichen konkretere und ambitioniertere Ziele gewünscht. Er verweist unter anderem auf den Kanton Appenzell A.Rh., welcher sich ein ehrgeiziges Ziel im Bereich der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien gesetzt hat. Er bedauert, dass der Wille und der Mut fehlen, mehr zu tun als im vorgelegten Papier steht.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, stört an der vorliegenden Fassung der Energie- und Klimaschutzstrategie, dass Ursache, Energieverwendung und Wirkung sowie Klimaschutzmassnahmen vermischt werden. Dies hält er für eine klare Ausrichtung nicht als dienlich. So ist bei getroffenen Massnahmen nicht genau erkennbar, ob an der Ursache oder an der Auswirkung gearbeitet wird. Inhaltlich vermisst Grossrat Romeo Premerlani im Dokument ambitionierte, quantitative Ziele und Klarheit über die Konkretisierung. Mit der im Bericht erwähnten Verlagerung von fossilen zu elektrischen Energieträgern wird der Strom zum Hauptenergieträger der Zukunft. Dabei bleiben aber einige Kernfragen unbeantwortet. So gibt es etwa keine Aussagen, wieviel Strom bei maximaler Ausnutzung der Dachflächen und bei der Nutzung der

vertikalen Flächen generiert werden kann. Auch zu dem aus Wind zu gewinnenden Strom wird nichts gesagt. Weiter geht Grossrat Romeo Premerlani auf die als Massnahme G4 erwähnten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) ein, für welche 2025 eine Neuauflage vorgesehen ist. Er erinnert daran, dass diese das Ziel einer klimaneutralen Schweiz bis 2050 berücksichtigen. Dazu braucht es in seinen Augen eine Pflicht zu 100% erneuerbarer Energie in allen Bauten. Da die MuKE 2014 im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebung unter Streichung wichtiger Module umgesetzt wurden, sieht er einen dringlichen Handlungsbedarf für eine Aktualisierung der Energievorschriften. Er beantragt daher, bereits basierend auf dem derzeitigen Entwurf der MuKE 2025 eine Revision des Energiegesetzes und der dazugehörigen Verordnung anzugehen, damit diese spätestens an der Dezembersession 2025 im Grossen Rat beraten und an der Landsgemeinde 2026 darüber abgestimmt werden kann. Vorgängig zur Erarbeitung des Revisionsentwurfs soll dem Grossen Rat mitgeteilt werden, auf welchen Modulen die Revision aufbaut.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass der Kanton verpflichtet ist, eine Energie- und Klimaschutzstrategie auszuarbeiten, die in Anbetracht der Grösse des Kantons realistisch und umsetzbar ist. Die Strategie darf auch nicht isoliert betrachtet werden. Sie nimmt Bezug auf die Gesamtverkehrsstrategie und die Tourismusstrategie. Darauf ist später bei den priorisierten Massnahmen im Handlungsfeld Mobilität näher einzugehen. Bauherr Ruedi Ulmann kann die Kritik über die fehlende quantitative Ausrichtung und fehlende Angaben über das mögliche Potenzial für die Generierung von elektrischer Energie nicht teilen. Er erinnert an den Bericht eines spezialisierten Ingenieurbüros, in welchem die Energiebilanz und das Energiepotenzial im Kanton ausgewiesen werden. Dieses Dokument steht als Arbeitsmittel zur Verfügung und zeigt, worauf sich die Ständekommission stützt und auf welcher Grundlage nachher der Absenkepfad für die Treibhausgasemissionen definiert ist. Die Zielvorgabe ist die Energiestrategie 2050 des Bundes, welche ambitioniert verfolgt wird. Im Jahr 2027 sollen Bilanz gezogen, die Zielausrichtung überprüft und allenfalls Handlungsfelder angepasst werden. Bauherr Ruedi Ulmann geht sodann auf die von Grossrat Romeo Premerlani angesprochenen MuKE 2025 ein. Er weist daraufhin, dass der Kanton im Wesentlichen für den Energiebereich bei Gebäuden zuständig ist. Für den Rest ist grundsätzlich der Bund zuständig. Die MuKE sind als Module geschaffen und dienen in allen Kantonen als Grundlage, damit eine Harmonisierung der Vorschriften erzielt wird. Der Entwurf der MuKE wird voraussichtlich im Herbst von der Energiedirektorenkonferenz verabschiedet. Erst nach der Verabschiedung kann in den Kantonen verlässlich geprüft werden, welche Module passen. Dies wurde schon in der letzten Revision des Energiegesetzes so gemacht. Die MuKE 2025 werden für die nächste Etappe der Energiegesetzrevision die Grundlage bieten. Dies wird etwa im Zeitraum 2027 der Fall sein.

Grossrat Romeo Premerlani stört sich daran, dass die vorhandene gute Grundlage nicht genutzt und dazu Stellung bezogen worden ist. Wenn die neuen MuKE tatsächlich bereits 2024 verabschiedet werden sollen, erscheint es ihm ambitionslos, wenn mit deren Umsetzung bis 2027 zugewartet wird. Da im Moment eine starke Bautätigkeit festzustellen ist, wäre es für die Bauwilligen hilfreich, wenn sie im Bereich der Gebäude klare energetische Vorgaben hätten, auf die sie sich einstellen können.

Eintreten ist obligatorisch.

Kapitel 1 Einleitung

Keine Bemerkungen.

Kapitel 2 Zielpfad Appenzell I.Rh.

Grossrat Hans Dörig, Schwende-Rüte, bezieht sich auf die in Ziffer 2.4 aufgelistete Massnahme. Gemäss dieser soll ein Konzept für einen Netto-Null-Ausstoss der kantonalen Verwaltung bis 2040 erarbeitet werden. Er verweist darauf, dass diese Absicht bereits in den Perspektiven 2022-2025 der Ständekommission festgehalten ist. Er erinnert daran, dass die Schweizer Stimmbürgerinnen und -bürger mit der Abstimmung über das Klima- und Innovationsgesetz das

Netto-Null-Ziel bis 2050 angenommen haben. Die Bundesverwaltung muss gemäss diesem Gesetz dieses Ziel bereits 2040 erreichen. Er hält es daher für wenig ambitioniert, wenn der Kanton in Bezug auf die Dekarbonisierung der Verwaltung bis 2040 erst ein Konzept zur Erreichung des Netto-Null-Ziels erarbeiten will.

Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert, dass in Ziffer 2.4 nur gesagt wird, dass die Ständekommission in den Perspektiven lediglich angekündigt hat, was sie anstrebt. Die Verbindlichkeit, ein Konzept für einen Netto-Null-Ausstoss der Verwaltung auszuarbeiten, ist erst mit den in der Strategie definierten Handlungsfeldern und Massnahmen geschaffen worden.

Kapitel 3 Handlungsfelder (inklusive Massnahmen)

Abschnitt 3.1 Handlungsfeld Gebäude (Sanierung und Effizienz)

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, erachtet das im Beschrieb der Massnahme G1 formulierte Ziel, die Beheizung aller kantonalen Immobilien bis 2040 auf erneuerbare Energien umzustellen, als ambitioniert. Er weist daraufhin, dass gemäss dem Massnahmenblatt G1 auch die Immobilien der Bezirke, Schulgemeinden, Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde von dieser Massnahme betroffen sind. Für die Umstellung der öffentlichen Gebäude auf erneuerbare Energien dürfte meistens auch noch eine Sanierung der Gebäude nötig sein, wofür es teils noch politische Prozesse sowie personelle und finanzielle Ressourcen braucht.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt diese Ausführungen. Er räumt ein, dass der Kanton den Bezirken und Gemeinden nicht vorschreiben kann, was sie machen sollen. Der Kanton soll aber mit gutem Beispiel vorangehen und die anderen Körperschaften mitnehmen. Er gesteht ein, dass bei vielen Massnahmen der politische Prozess bei der Umsetzung ein grosses Kapitel sein wird. Allenfalls muss das Energiegesetz noch entsprechend angepasst werden.

Grossrat Jakob Neff, Appenzell, ist darüber erstaunt, dass die Massnahme G4 nicht priorisiert wird. Er gibt zu bedenken, dass es um Bauten geht, die nicht bereits nach 20 oder 30 Jahren wieder abgebrochen und ersetzt werden. Da es erfahrungsgemäss mehr Zeit für die Umsetzung der Massnahme braucht, sollte man die Umsetzung frühzeitig angehen.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass die Massnahme G4 auch die MuKE n umfasst, welche eine Anpassung des Energiegesetzes auslösen werden. In der tabellarischen Darstellung aller Massnahmen wird auf Seite 12 der Umsetzungsstand mit 70%, respektive laufend angegeben. Man geht davon aus, dass die Umsetzung 2027 an die Hand genommen werden kann. Die Massnahme wurde deshalb nicht priorisiert, weil ein wichtiger Zusammenhang mit den neuen MuKE n besteht, welche erst im Entwurf vorliegen.

Abschnitt 3.2 Handlungsfeld Effizienz in Industrie und Gewerbe

Keine Bemerkungen.

Abschnitt 3.3 Handlungsfeld Wärmeversorgung

Grossrat Christoph Wetter verweist auf die als Massnahme W1 aufgeführte Erarbeitung einer parzellenscharfen kantonalen Wärme- und Energieplanung. Obschon das Projekt für den Neubau des Bürgerheims weit fortgeschritten und für die Energieversorgung eine eigene Holz-schnitzelheizung geplant ist, soll das Gebiet Hallenbad, Polizeigebäude, Bürgerheim und Spitalareal nochmals bezüglich der Realisierung eines Wärmeverbands analysiert werden. Da in diesem Gebiet mit der Jugendunterkunft, dem Gebäude der Kantonspolizei und dem Spitalareal verschiedene Sanierungsprojekte anstehen und zudem das Hallenbad bis 2040 ausschliesslich erneuerbar beheizt werden soll, könnte sich die Realisierung eines Wärmeverbands lohnen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die Ständekommission die Realisierung eines Wärmeverbands bereits beim Neubau des Hallenbads geprüft hat. Es wurde ein ausführlicher Bericht erstellt. Gemäss diesem ist allerdings ein Wärmeverbund nicht sinnvoll. Bauherr Ruedi Ulmann

weist daraufhin, dass es bei dieser Massnahme nicht um konkrete Beispiele von Gebäuden geht. Vielmehr soll generell in Gebieten, die von der Planungsbehörde mit einem Quartierplan erschlossen werden sollen, auch die Wärmeversorgung mit möglichen Wärmeverbänden geprüft werden. Derzeit geht es um die Stufe Strategie, in der noch nicht ein konkretes Gebiet festgelegt wird, wo die Wärmeversorgung geprüft werden soll. Schliesslich räumt Bauherr Ruedi Ulmann ein, dass im Projekt des Neubaus des Bürgerheims die Realisierung einer Holzsplitzelheizung noch nicht endgültig feststeht. Diese Frage ist vor Aufnahme der Detailplanung des Neubaus nochmals zu prüfen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, ist nicht damit einverstanden, dass für die Bestimmung der Art und Weise der Energie- und Wärmeversorgung des Neubaus des Bürgerheims auf die Ausgangslage abgestellt wird, welche beim Neubau des Hallenbads bestand. Ihm sei damals gesagt worden, dass für die Energieversorgung des Hallenbads die Grundlagen für einen Energieverbund nicht gegeben seien. Abklärungen hätten ergeben, dass ein auf dem Energieträger Gas beruhendes Energiesystem geeigneter sei. Im Jahr 2019 wurde gesagt, dass kurzfristig nicht ein weiterer Wärmeverbund priorisiert werde, weil dafür Gas importiert werden müsse. Da heute eine komplett andere Ausgangslage besteht, kann nicht auf die damalige Analyse beim Neubau des Hallenbads abgestellt werden. Er unterstützt daher das Anliegen, diese Massnahme im Zusammenhang mit dem Neubau des Bürgerheims nochmals zu analysieren.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt nochmals klar, dass es derzeit um die Beratung der Energie- und Klimaschutzstrategie geht. Darin wird gesagt, dass in bestimmten Gebieten Wärmeverbände geprüft werden sollen, wobei auch ein Wärmeverbund unter Einsatz des Energieträgers Gas nicht ausgeschlossen sein soll. Er betont nochmals, dass bei der Ausarbeitung der Vorlage für den Neubau des Bürgerheims das zu verwendende Heizsystem ausführlich geprüft wurde. Dennoch sichert er zu, dass dieses vor der Realisierung des Neubaus nochmals geprüft wird. Ein Wärmeverbund für das Bürgerheim wurde bereits bei der Planung des Spitals und dann nochmals bei der Planung des Hallenbads geprüft. Man hatte dort festgestellt, dass ein Wärmeverbund im fraglichen Perimeter keinen Sinn macht. Bauherr Ruedi Ulmann wiederholt nochmals, dass der Grosse Rat heute nicht konkrete Einzelprojekte, sondern die Energie- und Klimaschutzstrategie diskutieren kann, in welcher die Handlungsfelder und die anzugehenden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen definiert sind.

Abschnitt 3.4 Handlungsfeld Effizienz öffentliche Infrastruktur

Keine Bemerkungen.

Abschnitt 3.5 Handlungsfeld Erneuerbare Stromproduktion

Grossrat Pius Federer, Oberegg, weist daraufhin, dass gemäss Beschrieb der Massnahme S3 der Kanton die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Gross- und Kleinwindanlagen schafft. Er hat bei der Mitwirkung in der Begleitgruppe davon Kenntnis erhalten, dass das Potenzial von Windenergie und damit Winterstrom fast doppelt so hoch ist wie dasjenige von Photovoltaikanlagen. Grossrat Pius Federer vermisst eine diesbezügliche Massnahme auf Seite 51 und ersucht daher das Bau- und Umweltschutzdepartement, bei der Bewilligungspraxis von Kleinwindanlagen diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3.6 Handlungsfeld Mobilität

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, kann die vorgeschlagenen Massnahmen im Handlungsfeld Mobilität wie auch die Vorbildfunktion des Kantons nachvollziehen und glaubt, dass damit die Treibhausgasemissionen zurückgehen werden. Im Massnahmenkatalog fehlt ihm aber eine Massnahme, um Autofahrerinnen und Autofahrer eher dazu zu bewegen, auf ein Elektroauto umzusteigen. Grossrat Reto Inauen stellt klar, dass er keine finanzielle Unterstützung beim Kauf erwartet, sondern vielmehr eine zeitgemässe und attraktive Besteuerung von Elektroautos. Diese Massnahme wäre rasch umsetzbar. Grossrat Reto Inauen spricht im Weiteren das als Massnahme M2 vorgesehene Konzept für die Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen an. Soweit es die öffentlichen Parkplätze betrifft, hält er die Umsetzung dieses Konzepts für sinnvoll.

Mehr Mühe hat er, wenn Vorgaben für private Bauherrschaften geprüft werden sollen, beispielsweise wenn bei Mehrfamilienhäusern elektrische Ladestationen bereitgestellt werden müssen. Hoheitliche Vorgaben hält er für nicht nötig, da der Markt dies regeln dürfte. Die Vermieterschaft wird für die Vermietung von attraktivem Wohnraum nicht darum herumkommen, für die Mieterschaft eine bestimmte Mindestanzahl von Parkplätzen mit elektrischer Lademöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Statt für diese Massnahme Zuschüsse einzuplanen, soll dieses Geld lieber für Steuerreduktionen für Elektrofahrzeuge eingesetzt werden.

Grossrat Patrik Koster zeigt sich skeptisch gegenüber den im Beschrieb der Massnahme M8 erwähnten 50% CO₂-Einsparungen, die bei der Verwendung von Elektrofahrzeugen für die kantonale Fahrzeugflotte erzielt werden könnten. Als Gründe dafür nennt er wesentlich abweichende klimatische Bedingungen, welche aus Ausgangslage für die Berechnung der CO₂-Einsparung verwendet wurden. Zudem sind Elektrofahrzeuge in der Regel deutlich schwerer als gleich grosse Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Die Einsparungen beim CO₂-Ausstoss bei einem Wechsel der Fahrzeugflotte des Kantons auf Elektrofahrzeuge dürften somit über den gesamten Lebenszyklus von der Produktion bis zur Entsorgung wesentlich geringer ausfallen.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, nimmt Bezug auf die mit der Massnahme M1 erwähnte Realisierung von durchgängigen Velo- und Fusswegen. Die Umsetzung dieser Massnahme wäre ein Quantensprung. Sie ist gespannt, wo genau die Velofahrenden davon profitieren werden. Sie weist aber auch daraufhin, dass der Langsamverkehr nicht nur durch bauliche Massnahmen, sondern vor allem durch Verhaltensänderungen der Bevölkerung gestärkt wird. Die grösste Wirkung wird erzielt, wenn mehr Personen statt mit dem Auto mit dem Velo oder zu Fuss unterwegs sind. Dieses Umdenken gilt es zu fördern.

Landesfährnrich Jakob Signer kommt auf das Votum von Grossrat Reto Inauen zurück. Er verweist auf die Statistik der im Kanton Appenzell I.Rh. eingelösten Fahrzeuge. Ohne Berücksichtigung der Mietfahrzeuge haben 3.4% der immatrikulierten Fahrzeuge einen ausschliesslich elektrischen Antrieb. Noch besser sind diesbezüglich lediglich die Kantone Zug, Zürich und Waadt. Von den Ostschweizer Kantonen ist der Kanton Thurgau mit 3.4% Elektrofahrzeugen gleichauf mit dem Kanton Appenzell I.Rh. Die anderen liegen darunter. Bei den neu eingelösten Fahrzeugen, ohne Berücksichtigung der Mietfahrzeuge, hat der Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2022 in der Schweiz mit 24.5% den höchsten Anteil an reinen Elektrofahrzeugen bei den Personenwagen verzeichnet. Der Durchschnitt in der ganzen Schweiz lag bei 17.7%. In Anbetracht dieses vergleichsweise guten Stands im Kanton bei der Dekarbonisierung im Bereich der Mobilität hat die Standeskommission eine ausdrückliche Zielsetzung in diesem Bereich nicht für notwendig erachtet. Steuererleichterungen bei den Fahrzeugsteuern dürften wenig bewirken, da diese einen geringen Anteil der Fahrzeugkosten ausmachen. Als Indiz dafür verweist er auf die Kantone St.Gallen und Glarus, welche keine Fahrzeugsteuern auf Elektrofahrzeuge erheben, aber dennoch gegenüber dem Kanton Appenzell I.Rh. einen geringeren Anteil an neu immatrikulierten Fahrzeugen mit Elektroantrieb verzeichneten.

Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert nochmals, dass es heute erst um die Konzeption der anzustrebenden Massnahmen geht. Der Grosse Rat wird danach im politischen Prozess darüber beraten und mitentscheiden können, wo und wie finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Umsetzung einzelner Massnahmen geleistet werden sollen.

Grossrat Romeo Premerlani gibt zum Votum von Landesfährnrich Jakob Signer zu bedenken, dass nicht der aktuelle Stand des Kantons bei der Dekarbonisierung betrachtet, sondern vielmehr mit Blick auf die Zukunft die Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen gefördert werden sollen. Er verweist auf die Medienmitteilung in der Appenzeller Zeitung vom 1. Februar 2024, wonach im Jahr 2023 im Kanton Appenzell A.Rh. jedes dritte neu zugelassene Fahrzeug ein Elektrofahrzeug war. Aus diesem Zeitungsartikel ergibt sich auch, dass der Kanton Appenzell I.Rh. bei den Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen unter dem Durchschnitt aller Kantone lag. Er erinnert an seine Anfrage an der Februarsession 2021, wie sich der Kanton zur Förderung

der Elektromobilität stellt. Damals wurden Anpassungen an der Motorfahrzeugsteuer in Erwägung gezogen. Offenbar hat die Standeskommission damals das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement mit der Prüfung beauftragt. Da im vorliegenden Konzept die Entlastung der Elektrofahrzeuge bei der Fahrzeugsteuer nicht als Massnahme aufgeführt ist, wünscht Grossrat Romeo Premerlani eine Information über den Stand der getroffenen Abklärungen.

Landesfährlich Jakob Signer präzisiert, dass beim erwähnten Vergleich in der Appenzeller Zeitung bei den Neuzulassungen neben den reinen Elektrofahrzeugen auch solche mit Plug-In-Hybridantrieb als Elektrofahrzeuge eingerechnet wurden. Aus dem Gesichtspunkt der Dekarbonisierung müssten seines Erachtens nur die reinen Elektrofahrzeuge berücksichtigt werden. Zudem beinhalten die im Zeitungsartikel genannten Zahlen für den Kanton Appenzell I.Rh. auch die Mietwagenflotte. Die Neuzulassungen von reinen Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Plug-In-Hybrid haben im Jahr 2023 im Kanton Appenzell A.Rh. 32.7% aller Neuzulassungen bestritten. Im Kanton Appenzell I.Rh. machten solche Fahrzeuge ohne Mietwagenflotte einen Anteil von 30.2% der Neuzulassungen aus. Die Mietwagenflotte ist tendenziell unterelektrifiziert. Bei den neu zugelassenen reinen Elektrofahrzeugen im Jahr 2023 hat der Kanton Appenzell A.Rh. 23.8%, und der Kanton Appenzell I.Rh. 23.6% erreicht. Im Weiteren gesteht Landesfährlich Jakob Signer ein, dass die Prüfung einer Entlastung der Elektrofahrzeuge bei der Fahrzeugsteuer eine alte Pendenz ist, die zwar in Erarbeitung, aber noch nicht erledigt ist. Ein Teil der dazu nötigen Modellrechnungen muss mangels interner Kapazitäten ausgelagert werden, damit der Prozessstau aufgelöst werden kann. Er gibt aber nochmals zu bedenken, dass die Fahrzeugsteuern nur eine geringe Lenkungswirkung entfalten. In Kombination mit der guten Durchdringung der Dekarbonisierung im Bereich Mobilität wurde darauf verzichtet, die Besteuerung von Fahrzeugen als Massnahme ins Konzept aufzunehmen.

Grossrat Patrik Koster vertritt die Auffassung, dass der Kauf von Elektrofahrzeugen einzig mit einer Steuersenkung gefördert werden kann, da die Zahl der Elektrofahrzeuge von der Kaufkraft der Bevölkerung abhängt.

Grossrat Reto Inauen geht es nicht um die Neuzulassung von Fahrzeugen, sondern um den Gesamtbestand. Mit der Besteuerung soll nicht vordringlich eine Lenkung erzielt werden. Es geht darum, eine faire Steuerpraxis anzuwenden. Er stört sich daran, dass die Personen mit einem Elektrofahrzeug als Folge des höheren Gewichts deutlich mehr Steuern bezahlen müssen. Er hält dies nicht für richtig. Wenn daran festgehalten wird, wird damit auch ein Zeichen gegeben, dass man nicht gewillt ist, die Elektrifizierung der Fahrzeuge zu fördern.

Grossrätin Theres Durrer-Gander weist daraufhin, dass die viel diskutierte E-Mobilität viel Strom verbraucht. Es ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig, dass dieser Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird. Wenn der Strom nicht aus erneuerbaren Energiequellen kommt, bringt es ihres Erachtens wenig, die E-Mobilität zu fördern.

Abschnitt 3.7 Handlungsfeld Land- und Forstwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Abschnitt 3.8 Handlungsfeld Tourismus

Keine Bemerkungen.

Abschnitt 3.9 Handlungsfeld Ressourcen, graue Treibhausgasemissionen und Kommunikation

Keine Bemerkungen.

Kapitel 4 Priorisierung der Massnahmen

Keine Bemerkungen.

Kapitel 5 Weiteres Vorgehen

Abschnitt 5.1 Umsetzung der Strategie

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, vermisst eine Aussage, wer in welcher Weise Rechenschaft über die Umsetzung der Massnahmen ablegt. Ist dies das Bau- und Umweltdepartement oder die Standeskommission? Und wird auch der Grosse Rat einbezogen? Sie fragt konkret an, ob im jährlichen Geschäftsbericht über die Verwaltung oder auf eine andere Weise darüber rapportiert wird.

Für Bauherr Ruedi Ulmann besteht eine Möglichkeit darin, den Stand der Umsetzung im Geschäftsbericht abzubilden. Die Analyse und die Erfolgskontrolle werden an eine externe Stelle vergeben werden müssen.

Abschnitt 5.2 Zusammenarbeit mit Bezirken

Keine Bemerkungen.

Abschnitt 5.3 Benötigte Ressourcen

Keine Bemerkungen.

Kapitel 6 Anhang Massnahmenblätter

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, vermisst eine Gesamtübersicht der Aufwände und der Kosten. In jeder Massnahme sind die Konzeptkosten, die Umsetzungskosten sowie laufende und einmalige personelle Kosten aufgeführt. Er hätte sich eine Übersicht gewünscht, aus der ersichtlich wird, mit welchen Kosten und mit welchem zusätzlichen Stellenbedarf insgesamt zu rechnen ist. Er erhofft sich, dass diese Kosten und die Auswirkungen auf den Personalstellenplan im Hinblick auf das Budget für das Jahr 2025 transparent ausgewiesen werden.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Kostenangaben auf Schätzungen oder Vorgaben des Bundes beruhen. Bezüglich des Stellenetats hat die Standeskommission für das Jahr 2024 eine neue Stelle im Amt für Hochbau und Energie eingeplant. Vor zwei Tagen wurde kommuniziert, dass eine zusätzliche Stelle genehmigt wurde. Es wird eine neue Person für die Projektbegleitung gesucht. Mit der Besetzung der neuen Stelle sollten auch Kapazitäten für die Umsetzung der Energie- und Klimaschutzstrategie frei werden. Bezüglich der zu erwartenden Kosten für die Massnahmen wird in vielen Fällen vorgängig ein politischer Beschluss nötig sein. Somit bekommt der Grosse Rat mit der Verabschiedung des Budgets oder eines entsprechenden Kreditbeschlusses Einblick in die Kosten der Umsetzung der einzelnen Massnahmen.

Kapitel 7 Anhang Zeitplan Umsetzung

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt von der Energie- und Klimaschutzstrategie Kenntnis

Grossrat Romeo Premierlani erinnert daran, dass die Massnahmen, die gestützt auf die Strategie erfolgen können, auf einer Regelung im Energiegesetz und der Energieverordnung basieren. Auf diese Erlasse kann der Grosse Rat direkt Einfluss nehmen. Die Grundlage sollen die angestrebten MuKE 2025 bilden, auch wenn diese noch nicht verabschiedet sind. Die Grundzüge und die darin vorgesehenen Module sind bereits bekannt. Somit kann eine Vorauswahl getroffen und mit der Arbeit begonnen werden, bevor die Mustervorschriften verabschiedet sind. Er möchte Zeit gewinnen für diejenigen Personen, die aktuell in die Gebäudetechnik investieren und Klarheit möchten, welche Richtlinien beispielsweise bei einem Heizungsersatz zu berücksichtigen sind. Grossrat Romeo Premierlani beantragt dem Grossen Rat, die Standeskommission zu beauftragen, auf der Basis der MuKE 2025 eine Revision der Energiegesetzgebung anzugehen. Vorgängig soll dem Grossen Rat mitgeteilt werden, welche Module umgesetzt werden sollen. Spätestens an der Dezembersession 2025 soll die Revisionsvorlage dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt werden, sodass die Landsgemeinde 2026 darüber abstimmen kann.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass die MuKE n erst im Entwurf vorliegen. Er hält ein Vorseilen vor dem Erlass der MuKE n für nicht sinnvoll. Eine Revision des Energiegesetzes an der Landsgemeinde 2027 hält er für ausreichend früh. Er ruft in Erinnerung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. der zweite Kanton war, welcher die MuKE n 2014 umgesetzt hatte, während der letzte Kanton diese erst im vergangenen Jahr umsetzte. Wenn die MuKE n 2025 bereits ab 2027 umgesetzt werden können, liegt der Kanton Appenzell I.Rh. gut im Zeitplan.

Säckelmeister Ruedi Eberle unterstützt die Ausführungen des Vorredners. Mit der Umsetzung der Energie- und Klimaschutzstrategie sind personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Wenn die Umsetzung vorgezogen angegangen werden soll, sind weitere Personalaufstockungen nötig. Es erscheint ihm nicht ressourcenschonend, wenn vorseilend Anpassungen vorbereitet werden, die allenfalls nach dem Erlass der neuen MuKE n 2025 wieder korrigiert werden müssen.

Grossrat Erich Gollino erkundigt sich, ob die MuKE n 2025 bereits im Laufe dieses Jahres in Kraft gesetzt werden sollen.

Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert, dass es nicht sicher ist, wann die neuen MuKE n 2025 verabschiedet werden. Bevor aber diese verabschiedet sind, ist es nicht sinnvoll, sie als Grundlage für eine Revision des Energiegesetzes beizuziehen.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, macht beliebt, dass das Bau- und Umweltsdepartement seine personellen Ressourcen auf die Revision des Baugesetzes vereint. Dies sei dringlicher.

Grossrätin Angela Koller möchte vor einer Auftragserteilung für eine Gesetzesrevision wissen, welche Priorisierung im Gesetzgebungsverfahren besteht. Sie erinnert daran, dass die Annahme der Kantonsverfassung an der Landsgemeinde sehr viele Gesetzgebungsarbeiten nach sich ziehen wird. Als Mitglied des Grossen Rates wünscht sie, dass sie auf einen Terminplan zurückgreifen kann, aus dem sie sieht, welche Geschäfte allenfalls zurückgestellt werden müssen, wenn man beispielsweise ein Energiethema priorisiert.

Grossrat Romeo Premerlani räumt mit Bezug auf das Votum von Grossrat Urs Koch ein, dass die Revision des Baugesetzes tatsächlich dringend ist. Er gibt aber zu bedenken, dass gewisse energetische Vorgaben Auswirkungen auf das Baugesetz haben, sodass dieser Teil vorgezogen werden soll.

Landammann Roland Inauen ruft ebenfalls dazu auf, dass nicht auf der Basis eines Luftschlosses eine Gesetzesanpassung angegangen werden soll. Es muss das Inkrafttreten der neuen MuKE n abgewartet werden. Alles andere hält er für unnötige Arbeit, für die keine freien Ressourcen zur Verfügung stehen. Es darf nicht vergessen werden, dass das zu revidierende Energiegesetz auch noch einem Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen ist. Um das System nicht zu überlasten, dürfen nicht zu viele Gesetzesvorlagen parallel angegangen und umgesetzt werden. Für die Standeskommission ist es aber klar, dass die Arbeiten für eine Revision des Energiegesetzes nach dem Inkrafttreten der neuen MuKE n rasch aufgenommen werden sollen.

Grossrat Patrik Koster findet es nicht sinnvoll, dass das Energiegesetz alle paar Jahre an neue MuKE n angepasst werden muss. Er würde es begrüssen, wenn im Energiegesetz die Grundlage gelegt wird, dass künftige Anpassungen der MuKE n nur noch eine Revision der Energieverordnung nach sich ziehen würden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani deutlich ab.

8. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2024

3/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erläutert die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 2024. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Geschäftsliste enthält zwölf Traktanden. Sie soll vom Grossen Rat entsprechend festgesetzt werden.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern 1 bis 12

Keine Bemerkungen.

Die Landsgemeindeordnung 2024 wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

9. Programmvereinbarungen 2023

4/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass im Jahr 2023 insgesamt vier Programmvereinbarungen abgeschlossen wurden, wobei es sich bei zwei Vereinbarungen um Verlängerungen bestehender Vereinbarungen handelt. Die Programmvereinbarung betreffend Lärm- und Schallschutz wird bis 2024 verlängert, bei der Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» im Kanton Appenzell I.Rh. wurde ein Nachtrag beschlossen, sodass diese bis im März 2024 verlängert wird. Die Programmvereinbarung zur Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik und die Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) wurden für die Jahre 2024-2027 abgeschlossen.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt von den im Jahr 2023 abgeschlossenen Programmvereinbarungen Kenntnis.

10. Landrechtsgesuche

5/2024: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

Florenz Kilian Beutel, geboren 1968 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Ebenaustrasse 66 in Obereggi;

Eva-Maria Casagrande, geboren 1969 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Hostet 18 in Appenzell;

Gabriela Alejandra Erazo Perez, geboren 1985 in Honduras, honduranische Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen ist ihre Tochter **Sabrina Alexandra Hierro Erazo**, geboren 2008; beide wohnhaft an der Kreuzhofstrasse 5 in Appenzell;

Hannes Zentner, geboren 1991 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Vorderhaslen 25 in Haslen.

Florenz Kilian Beutel hat zusätzlich zum Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. das Bürgerrecht von Obereggi erhalten, die weiteren Personen das Bürgerrecht von Appenzell.

11. Mitteilungen und Allfälliges

- Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Fahrzeugfrequenzen auf der Eichbergstrasse ein. Im Rahmen der Botschaft für die Sanierung der Eichbergstrasse wurde ein durchschnittlicher Verkehr von 2'100 Fahrzeugen pro Tag ausgewiesen. Grossrat Romeo Premerlani, bemerkt an der Session, dass es Messungen der Kantonspolizei gibt, wonach durchschnittlich 2'635 Fahrzeuge pro Tag die Strasse befahren würden. Dieser Sachverhalt konnte in der Zwischenzeit geklärt werden. Die in der Kreditvorlage erwähnten Messungen wurden mit stationären Anlagen an der Eggerstandenstrasse über das ganze Jahr 2021 erhoben. Für diese Messstelle wurde ein Durchschnittswert von 2'008 Fahrzeugen pro Tag ermittelt. Diesen Wert hat man aufgrund von Einzelmessungen beim Knoten Eggerstandenstrasse-Eichbergstrasse auf 2'100 korrigiert. Die Messung der Kantonspolizei hat in der ersten Septemberwoche 2021 stattgefunden und einen Wert von 2'635 Fahrzeugen pro Tag ergeben. Die stationäre Anlage an der Eggerstandenstrasse hat im September 2021 2'727 Fahrzeuge pro Tag aufgezeichnet, also einen Wert, der mit jenem der Kantonspolizei praktisch identisch ist. Es besteht also kein Widerspruch zwischen den Werten in der Botschaft und der Polizei.
- Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, verweist auf einen Artikel in der Appenzeller Zeitung vom 15. Dezember 2023 über das Förderprogramm «Junge Talente Musik» im Kanton St.Gallen. Sie erkundigt sich, ob ein solches Förderprogramm auch im Kanton Appenzell I.Rh. besteht oder in Planung ist.

Landammann Roland Inauen dankt für die Anfrage. Ein solches Förderprogramm wird es im Kanton Appenzell I.Rh. auch geben. Beim Bund wird noch in diesem Monat ein Grobkonzept eingereicht. Die Federführung liegt beim Kulturamt. Aktuell zählt die Musikschule Appenzell 500 Kinder. Die Obereggerinnen und Oberegger gehen nach Heerbrugg oder ins Vorderland nach Heiden. Man geht davon aus, dass 1% bis 2% der 500 Kinder Talente sind, die gefördert werden sollen. Diese werden individuell gefördert, beispielsweise mit mehr oder spezifischerem Musikunterricht. Sie können sich für das Programm bewerben. Derzeit wird das Grobkonzept eingereicht, im Herbst dann das Detailprojekt. 2025 kann das Programm starten.

- Landesfährnich Jakob Signer geht auf die Anfrage von Grossrat Karl Inauen, anlässlich der Session vom 4. Dezember 2023 ein. Dieser hat auf das Problem hingewiesen, dass auf dem oberen Teil des Brauereiplatzes oft Ganztagesparkierende ihre Fahrzeuge abstellen. Damit fallen diese nahe am Dorf liegenden Plätze für Leute weg, die kurzfristig im Dorf einkaufen wollen. Grossrat Karl Inauen wünschte damals, dass abgeklärt wird, ob dieser Teil des Brauereiplatzes wieder zu einer Blauen Zone umfunktioniert werden kann.

Landesfährnich Jakob Signer hat sich in der Zwischenzeit mit den Hauptleuten Alfred Koller vom Bezirk Appenzell und Albert Mösli vom Bezirk Schwende-Rüte ausgetauscht. Beide Bezirke sind der Auffassung, dass sich das Parkregime mit den Parkgebühren, das seit 2016 läuft, gut bewährt hat. Wie überall ist es aber so, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer so nah wie möglich an ihrem Reiseziel parkieren. Es ist aber für Kurzzeitparkierende zumutbar, die wenigen zusätzlichen Meter vom östlichen Teil des Brauereiplatzes in Richtung Dorfzentrum zu gehen. Die beiden Standortbezirke sehen keinen Anlass, das bestehende System anzupassen. Es wäre aber wünschenswert und schön, wenn Leute, die den ganzen Tag im Dorf Appenzell arbeiten und das Auto am Morgen beim Brauereiplatz abstellen, ihre Autos freiwillig 50m weiter hinten parkierten. Damit würde das Thema entschärft.

Appenzell, 11. März 2024

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde
Revision des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 11a (neu)

Elektronische Dokumente

¹ Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist im gesamten kantonalen Recht der Unterschrift gleichgestellt, vorbehaltlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.

² Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Authentizität und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.

³ Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.

⁴ Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.

⁵ Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten sind den physischen Daten gleichwertig und haben die gleiche Beweiskraft wie diese, sofern die Authentizität und Integrität der elektronischen Daten jederzeit nachgewiesen werden können. Die Standeskommission regelt Ausnahmen.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Die Standeskommission regelt das Erforderliche für

- a) (neu) die Aufsicht über die Stiftungen,
- b) (neu) die elektronische Signatur,
- c) (neu) die elektronische Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie
- d) (neu) den Umgang mit elektronischen und physischen Unterlagen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Inkraftsetzung dieses Beschlusses obliegt der Standeskommission.



Fassung Landsgemeinde

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.000** | 280.100 | 710.000 | 911.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Amtsstelle für das Erbschaftswesen (Überschrift geändert)

¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, ist die für das Erbschaftswesen als zuständig bezeichnete Stelle für amtliche Verrichtungen im Erbschaftsbereich zuständig, insbesondere für:

- a) (geändert) ZGB Art. 490 Abs. 1: Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
- b) (geändert) ZGB Art. 551 Abs. 1: Sicherung des Erbgangs;
- c) (geändert) ZGB Art. 553: Aufnahme des Inventars;
- d) (neu) ZGB Art. 580 Abs. 2: Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar;
- e) (neu) ZGB Art. 581 Abs. 1: Anordnung des öffentlichen Inventars;

- f) (neu) ZGB Art. 595 Abs. 1: Amtliche Liquidation;
g) (neu) ZGB Art. 618: Bestellung des Sachverständigen.

² Die Leitung der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

- a) *Aufgehoben.*
b) *Aufgehoben.*
c) *Aufgehoben.*
d) *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen. Sie bezeichnet die für diese Bereiche zuständigen amtlichen Stellen.

⁴ Sie wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden durch die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Art. 29 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

² Der Kanton bildet einen Erbschaftskreis.

³ *Aufgehoben.*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle bewahrt letztwillige Verfügungen (Art. 504 und Art. 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

² Sie führt über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

Art. 32a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Jeder Erbe ist berechtigt, die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.

² Die für das Erbschaftswesen zuständige Stelle entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³ Erachtet sie eine Einigung als aussichtslos oder stimmen ihrem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Betreibungswesen zuständige Stelle führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bildet einen Grundbuchkreis.

Art. 88 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Ernennung der Grundbuchverwalter (Überschrift geändert)

¹ Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

² *Aufgehoben.*

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor jeder Grundstücksversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach von der Standeskommission genehmigen zu lassen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Für Alpen und Weiden, die Eigentum

- b) (geändert) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuchs bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

Art. 98a (neu)

Übergang Erbschaftsbehörden

¹ Laufende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden gehen mit Inkrafttreten der Revision vom 28. April 2024 auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Stelle über.

II.

1.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Betreibungskreis (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung einen Betreibungskreis.

- a) *Aufgehoben.*
b) *Aufgehoben.*

² Der Sitz der für das Betreibungswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet für die Durchführung der Konkurse einen Konkurskreis.

² Der Sitz der für das Konkurswesen zuständigen Stelle ist Appenzell.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Standeskommission wählt den Leiter¹⁾ der für das Betreuungswesen zuständigen Stelle und den Leiter der für das Konkurswesen zuständigen Stelle sowie die erforderlichen Stellvertreter.

² Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungs- und Konkursbeamten und ihrer Stellvertretungen ernennt die Standeskommission eine ausserordentliche Stellvertretung.

³ Die für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Stelle kann andere Personen als Hilfspersonen beiziehen.

Art. 3a

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Betreuungswesen zuständige Stelle hat auch die Register über Eigentumsvorbehalte und die Viehverschreibungsprotokolle zu führen.

2.

Änderung Enteignungsgesetz (EntG) vom 30. April 1961:

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung ist unter gleichzeitiger Vorlage der sie endgültig festsetzenden Urkunde bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle zu deponieren. Sofern die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss des Unternehmens nicht ausgemittelt werden kann, sind vorerst 80% der voraussichtlichen Summe zu bezahlen. Der Rest ist sofort nach der Vermarktung fällig. Nachforderungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle benachrichtigt die Berechtigten von der Zahlung und fordert sie auf, allfällige Einsprachen gegen deren Richtigkeit innert zehn Tagen zu erheben.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle darf die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstücks bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigten aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.

² Sofern es ungewiss ist, ob noch weitere Rechtsansprüche bestehen, kann die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle öffentlich auffordern, allfällige Ansprüche innert 20 Tagen anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung der Entschädigung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden. Im übrigen erfolgt das Pfandentlassungsverfahren nach den Vorschriften des ZGB.

³ Können sich die Berechtigten über einen von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgestellten Verteilungsplan nicht einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von zehn Tagen zur Klageerhebung beim Kantonsgericht an. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Verteilung nach dem vorgesehenen Plan vorgenommen.

3.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder auf Antrag der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle Feststellungsverfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84 BGG).

³ Das Departement teilt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle von Amtes wegen mit, ob die von ihm erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.



Schlussfassung

Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 170.010 | 178.710 | 211.430 | 211.450 | **211.620** | 211.640 |
640.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über das Grundbuch vom 30. Oktober 1995 (VGB),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt das eidgenössische Grundbuch ein.

² Hierzu hat sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters¹⁾ oder eines seiner Stellvertreter durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:

Aufzählung unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

Art. 12 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgelegt.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

¹ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle weist die Klägerrolle zu:
Aufzählung unverändert.

Art. 19 Abs. 2

² In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) (geändert) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufliegt;

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Auf bereits behandelte Begehren tritt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufzubewahren.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für die für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.

Art. 37a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Standeskommission entscheidet über die Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und dem Grundbuchkreis und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.

² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle vorgängig einzureichen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Datenschutz obliegt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton versichert die Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.

Art. 45 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3**

² Sie unterstellt die Geschäftsführung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.

³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Überprüfung der Organisation und der Führung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle;

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.

II.**1.**

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

2. Übrige Behördenmitglieder:
- c) *Aufgehoben.*
 - d) *Aufgehoben.*

2.

Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:

Art. 1 Abs. 1

¹ Urkundspersonen sind:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregister zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;

Art. 1c Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 1d Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregisterwesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und diesen auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3) beauftragen.

3.

Änderung Verordnung über die Viehverpfändung (VVP) vom 3. Juni 1918:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Kanton wird ein Verschreibungsamt geführt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Mit den Funktionen des Verschreibungsamts wird die für das Betreibungswesen zuständige Stelle betraut.

4.

Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle wird vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

5.

Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum

Aufzählung unverändert.

stehen.

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle legt über die Anteilsrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.

Art. 4 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Alpengenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilsrechten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.

⁴ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem

- a) (geändert) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.

² Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilrechtseigentümer und Vorstand der Alpgenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:

Aufzählung unverändert.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die bereinigten Anteilechte und pro Stammliegenschaft legt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle ein Hauptbuchblatt (Alpreregister) an.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle die Hauptbuchblätter über die Anteilechte der Standskommission zur Prüfung.

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.

6.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle meldet der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle macht die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Juni 2024 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Zivilstandsverordnung

(ZiV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **211.110**
Geändert: 831.010
Aufgehoben: 211.110

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Zivilstandsverordnung (ZiV):

I. Organisation

Art. 1 Zivilstandskreis

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet einen Zivilstandskreis mit einem Zivilstandsamt.

² Der Amtssitz befindet sich in Appenzell.

³ Das Zivilstandsamt ist für sämtliche zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zuständig.

⁴ Für Trauungen in Oberegg stellt der Bezirk Oberegg einen zweckmässigen Amtsraum zur Verfügung.

Art. 2 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

¹ Die Standeskommission ernennt mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten sowie erforderlichenfalls die Stellvertretungen.

Art. 3 Amtssprache

¹ Amtssprache ist Deutsch.

Art. 4 Aufbewahrung der Register

¹ Das Zivilstandsamt sorgt für die sichere Aufbewahrung der Register, Verzeichnisse und Belege.

Art. 5 Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Standeskommission.

Art. 6 Inspektion

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Inspektion des Zivilstandsamts notwendigen Vorkehrungen.

² Der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Inspektionsbericht ist dem Zivilstandsamt zu eröffnen und an die Bundesbehörde weiterzuleiten.

II. Registerführung**Art. 7** Registerarten

¹ Das Zivilstandsamt führt die durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Register.

Art. 8 Geburtsregister, Geburtsanzeige

¹ Für die Anzeige einer Geburt ist das dafür vorgesehene amtliche Formular zu verwenden. Dieses ist durch die beigezogene ärztliche Fachperson oder geburtshelfende Person auszufüllen und umgehend dem Zivilstandsamt zuzustellen oder der meldepflichtigen Person zuhanden des Zivilstandsamts auszuhändigen.

Art. 9 Kind unbekannter Abstammung

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Kantonspolizei zu benachrichtigen. Diese informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die weiteren zuständigen Stellen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet für ein gefundenes Kind unbekannter Abstammung das Erforderliche an und gibt ihm einen Familien- und Vornamen. Sie erstattet dem Zivilstandsamt schriftlich Anzeige.

³ Ein Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Landesteils, in dem es gefunden worden ist.

Art. 10 Todesregister, Todesbescheinigung

¹ Bei Todesfällen füllt die behandelnde oder die nach dem Tod beigezogene ärztliche Fachperson das amtliche Formular für die Todesbescheinigung aus und stellt es dem Zivilstandsamt zu oder händigt es der meldepflichtigen Person zuhanden des Zivilstandsamts aus.

² Für Todesfälle im äusseren Landesteil kann die meldepflichtige Person die ärztliche Todesbescheinigung der Bezirksverwaltung Oberegg abgeben. Diese leitet die Bescheinigung mit der Todesanmeldung an das Zivilstandsamt weiter.

Art. 11 Bestattungsbewilligung, internationale Leichentransportbewilligung

¹ Das Zivilstandsamt fertigt nach Eingang der ärztlichen Bescheinigung des Todes die Bestattungsbewilligung aus. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Verfügungen der Untersuchungsbehörden.

² Für die Ausstellung einer internationalen Leichentransportbewilligung ist die Kantonspolizei zuständig.

Art. 12 Zivilstandsregistereintragungen mit Auslandbezug

¹ Das Zivilstandsamt hat der Aufsichtsbehörde die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es um folgende Sachverhalte oder Eintragungen in die Zivilstandsregister geht:

- a) Namensführung, sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;
- b) Kindeserkennung, sofern die anerkennende Person oder das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt;

- c) Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft, sofern eine der verlobten Personen bzw. eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.

² Die Aufsichtsbehörde kann Mitarbeitende des Zivilstandsamts, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, ermächtigen, die Prüfung der Dokumente ganz oder teilweise selbst vorzunehmen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Mitteilungen nach kantonalem Recht

¹ Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat das Zivilstandsamt zu melden:

- a) der Einwohnerkontrolle alle Zivilstandstatsachen, welche die im jeweiligen Landesteil wohnhaften Personen betreffen;
- b) der kantonalen Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Behörde alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;
- c) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Tod einer umfassend verbeiständeten Person.

Art. 14 Gebühren

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen des Zivilstandsamts richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

Art. 15 Strafbestimmung

¹ Die Staatsanwaltschaft beurteilt Verstösse gegen Meldepflichten der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, die von der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

II.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 30. November 1959:

Art. 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

III.

Aufhebung Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987.

IV.

Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 5. Februar 2024 für die Landsgemeinde 2024 folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Totalrevision der Kantonsverfassung
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, Grundlagen für die Digitalisierung)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (EG ZGB, Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Oberegg)
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (JaG, Wildruhegebiete)
12. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risschau